



40 670 - pd.
1 exs. - Est. A-3693

J. Quir
Mjii

Entwurf

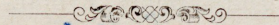
einer

Landgemeinde=Ordnung

für die

Ostsee=Gouvernements.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
~~189296~~



Riga 1866.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Allerhöchste Befehle und Ukase Seines Dirigirenden Senats.

Nr. 37. Ukase Seines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) Den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 3978 folgenden Inhalts: Der Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland habe bei einem Schreiben an ihn, den Minister des Innern, in welchen er angeführt, daß, als er die Verwaltung der Ostseegouvernements angetreten, der Herr und Kaiser unter andern ihn auf die Nothwendigkeit, die bürgerlichen und Gemeinde-Verhältnisse der dasigen Bauern auf selbständigen und von dem gütsherrlichen Einfluß unabhängigen Grundlagen zu organisiren, Allerhöchst hinzuweisen geruht habe, — einen von ihm, nach vorgängiger Relation mit dem Adel der Ostseegouvernements angefertigten Entwurf zu einer Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements übersandt. Nach Durchsicht dieses Projekts und nach sorgfältiger Beprüfung sowohl der von dem Generalgouverneur mitgetheilten Erwägungen, als auch der von dem Adel vorgestellten Bemerkungen habe er, der Minister des Innern, gefunden, daß dieser Entwurf, der den Bauern der Ostseegouvernements eine selbständige Gemeindeverwaltung sichere, den Interessen der Bauergemeinden dieser Gouvernements einen größern Schutz gewähre, als die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen. Er sei deshalb mit den von dem Generalgouverneur bei Zusammenstellung dieses Entwurfs als Basis angenommenen Hauptprincipien einverstanden gewesen, habe jedoch für nöthig erachtet, in dem Entwurf einige Abänderungen zu treffen und sein desfallsiges Gutachten zugleich mit dem Entwurf dem Ostseecomité zur Einsichtnahme vorgestellt. Nach Vortrag des Gutachtens und nach eingehender Beprüfung des von ihm, dem Minister des Innern, eingebrachten Entwurfs zu einer Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements habe der Ostsee-Comité auch seinerseits eine Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Entwurfs für nöthig erachtet und beschlossen, den gemäß den Sentiments des Comité's emendirten Verordnungsentwurf, sowie das Journal des Comité's zur Allerhöchsten Einsichtnahme zu unterlegen und zugleich die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät dazu zu erbitten, daß diese Verordnung nach Beendigung der diesjährigen Herbst-Feldarbeiten, nämlich am 1. October 1866 in Wirksamkeit gesetzt werde und zwar fürs erste auf eine Zeit von sechs Jahren, mit der Bedingung, daß der Generalgouverneur, nach den gemachten Erfahrungen, vor Ablauf dieser Frist seine Erwägungen über die Resultate der Anwendung dieser Verordnung vorstelle und daß alsdann erst die Verordnung mit denjenigen Abänderungen, welche sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erweisen, in der für legislative Sachen festgesetzten Ordnung zur definitiven Bestätigung vorgestellt werde. Dieser Beschluß des Ostsee-

Comités sei am 19. Februar d. J. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, wobei es dem Herrn und Kaiser beliebt habe, auf das Journal des Comités Eigenhändig zu schreiben: „zu erfüllen“ und auf den Entwurf der Verordnung: „in Wirksamkeit zu setzen“. In Erfüllung solchen, gleichzeitig hiemit dem Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland zur Wissenschaft mitgetheilten Allerhöchsten Willens stelle er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat eine Abschrift des Allerhöchst genehmigten Entwurfs zu einer Landgemeindeordnung vor, behufs Anordnung des Erforderlichen, damit diese Verordnung in Wirksamkeit gesetzt werde. Und 2) Die Abschrift selbst des Allerhöchst genehmigten Entwurfs zu einer Landgemeindeordnung.

Befohlen. Von solchem Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät unter Anschluß eines Exemplars des Entwurfs zu einer Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es angeht, Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Statthalter vom Kaukasus, den Ministern und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige, die einen durch Ukase, die andern aber durch Uebergabe von Abschriften der Senatsverfügung zu den Acten des Oberprocureurs des 1. Departements des Dirigirenden Senats Mittheilung zu machen; den Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen, allen Generalgouverneuren, Kriegsgouverneuren und Gouverneuren mittelst Ukase zu wissen zu geben, dem Heiligst Dirigirenden Synod aber, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren, dem Departement des Justizministeriums eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen und den Druck in festgesetzter Ordnung zu bewerkstelligen.

Betreffend die Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements.

Aus dem ersten Departement
v. 18 März 1866, Nr. 18924.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
St. Petersburg den 19. Februar 1866.

„In Wirksamkeit zu setzen.“

Entwurf einer

Landgemeinde-Ordnung

für die Ostsee-Gouvernements.

Erstes Hauptstück.

Von der Organisation der Landgemeinden.

§ 1.

Die Landgemeinde ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften, unter Bestätigung der Staats-Regierung zu einem Ganzen vereinigten Personen, mit gegenseitigen, vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.

Die Landgemeinde wird gebildet aus den zu demselben Landgute Pastorate oder zu derselben Widme gehörigen, daselbst in die Revisions- und Umschreibungs-Listen verzeichneten, sowie ferner aus denjenigen Personen, die mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Landgemeinde-Verband aufgenommen sind.

Anmerkung. Personen, die zur Gemeinde nicht verzeichnet sind, treten, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeinde-Verband, erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, welche durch die gegenwärtige Verordnung festgestellt sind.

§ 2.

Diejenigen Landgemeinden, welche aus nicht mehr als 200 Angehörigen (§ 1) bestehen, werden, falls in denselben die Bildung des Gemeinde-Ausschusses und die Besetzung der Gemeinde-Ämter sich wegen unzureichender Anzahl stimmberechtigter oder wählbarer Glieder oder wegen ungenügender Mittel zur Unterhaltung der Gemeinde-Verwaltung als unthunlich herausstellt, auf Anordnung der betreffenden Aufsichtsbehörden (§ 32) mit anderen Landgemeinden vereinigt. Ueber die stattgehabte Vereinigung berichtet die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur und dem Kameralhof zur erforderlichen Anordnung. Jeder der solchergestalt vereinigten Landgemeinden steht indessen das Recht zu, wenn sie sich durch die Verschmelzung in ihren Interessen gefährdet glaubt hierüber innerhalb eines Jahres bei dem Gouverneur Beschwerde zu erheben, welcher die Sache der Commission für Bauer-Angelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung überweist.

Anmerkung 1. Die Verschmelzung von Landgemeinden jeglichen Umfangs in Folge wechselseitiger freier Uebereinkunft und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bleibt nach wie vor gestattet.

Anmerkung 2. Unabhängig von der in diesem Paragraph erwähnten Verschmelzung der Landgemeinden kann für mehrere benachbarte Gemeinden, ohne sie zu verschmelzen, mit deren Zustimmung und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) ein gemeinschaftliches Gemeindegericht constituirt oder, wo dasselbe besteht, beibehalten werden. In solchen Fällen wird die Zahl der Richter, die die einzelnen Gemeinden für das gemeinschaftliche Gericht zu wählen haben, von der erwähnten Behörde bestimmt.

§ 3.

In allen Fällen der Verschmelzung von Landgemeinden gehen die Rechte und Verpflichtungen der Gutspolizei, so weit dieselben innerhalb des vereinigten Gemeindebezirks zur Ausübung kommen (§ 37, Punkt d., e. und f.) auf einen der Gutsherren der betreffenden Güter, nach wechselseitiger Verständigung derselben, über, oder wenn keine Verständigung erfolgt, nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32). Der in Beziehung auf die verschmolzene Gemeinde die Guts-Polizei ausübende

Gutsherr ist indessen verpflichtet, von allen durch den Gemeinde-Ältesten zu seiner Kenntniß gebrachten Beschlüssen der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses (Anmerkung 1 zu § 8 und §§ 12 und 27) den Gutsherrn der übrigen Güter, deren Gemeinden den verschmolzenen Gemeinde-Complex bilden, Nachricht zu geben.

Zweites Hauptstück.

Von der Gemeinde - Verwaltung.

§ 4.

Die Gemeinde-Verwaltung bilden:

- 1) die Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß;
- 2) der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher; endlich
- 3) das Gemeinde-Gericht.

Anmerkung. Den Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern bleibt es überlassen, nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses Aufsichts-Beamteten für verschiedene Theile der Gemeinde-Administration zu ernennen, wie Feldwächter, Aufseher für Hospitäler und andere Gemeinde-Anstalten, Polizeidiener und dergl.

§ 5.

Die Gemeinde-Versammlungen, die Ausschuß-Versammlungen und die Gemeindegerechts-Sitzungen werden im Gemeindehause abgehalten, welches die Landgemeinde dort, wo keine geeignete Räumlichkeit vorhanden ist oder vom Gutsherrn förmlich und definitiv abgetreten wird, aus eigenen Mitteln errichtet und unterhält. In Fällen, wo das zur Errichtung des Gemeindehauses erforderliche Land von dem Gutsherrn nicht hergegeben wird, genießen die Landgemeinden in Liv- und Estland und auf der Insel Desel derselben Expropriations-Befugniß von Gehorchs-(Bauerpacht-) Land, welche den Gemeinden in Livland durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités vom 4. Juni 1865 in Fällen der Erwerbung von Grundstücken zum Bau von Schulen eingeräumt ist. In Kurland dagegen wird den Organen der Gemeinde-Verwaltung die erforderliche Räumlichkeit von dem Gutsherrn angewiesen. Will derselbe sich solcher Verpflichtung entschlagen, so hat er sowohl das Grundstück zum Bau des Gemeindehauses, als auch das nöthige Bauholz, und zwar letzteres in dem Maße herzugeben, als dies zum ersten Aufbau dieses Hauses aus Stein für die Herstellung der hölzernen Theile desselben erforderlich ist. Das Bauholz ist von dem Gutsherrn selbst: verständlich nur in demselben Betrage herzugeben, wenn die Gemeinde es etwa vorziehen sollte, das Haus nicht aus Stein zu bauen.

Erster Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gemeinde. Die volle Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß.

§ 6.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen volljährigen und selbständigen Immobilien-Besitzern und den Pächtern solcher Gefinde, auf welchen Real-Lasten ruhen und die Privatpersonen, der Krone, den Städten oder verschiedenen Anstalten gehören, endlich aus Delegirten der zur Gemeinde gehörigen Hofz- und Wirths-Knechte und der selbständigen unansässigen Mitglieder (d. h. solcher, die in der Gemeinde kein Immobil im Eigenthumsbesitz oder Pachtbesitz haben), zu einem auf die Dauer einer Wahlperiode zu wählenden Delegirten auf je zehn dergleichen volljähriger Personen.

Anmerkung. Wer in Folge von Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen in Untersuchung oder unter Gericht steht, oder durch richterliches Urtheil unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt ist oder endlich von der Gemeinde Armen-Unterstützung empfängt, wird zur Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen nicht zugelassen. Gleichermaßen kann ein Mitglied, das ein Jahr lang seinen Gemeinde-pflichten nicht nachgekommen ist, laut Urtheil des Gemeinde-Gerichts, einstweilig des Rechtes der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen für verlustig erklärt werden.

§ 7.

Der Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung und die Handhabung der Ordnung in derselben gebührt dem Gemeinde-Ältesten (§ 21). Die Sachen werden daselbst von den anwesenden Gliedern entweder mit Einhelligkeit oder nach Stimmenmehrheit entschieden; jedoch haben die Beschlüsse dieser Versammlung nur Giltigkeit, sofern der Gemeinde-Älteste und wenigstens die Hälfte aller Mitglieder in derselben anwesend waren.

§ 8.

Die Gemeinde-Versammlung wird vom Gemeinde-Ältesten einmal jährlich zur Wahl der Gemeinde-Beamten, d. h. des Ältesten, der Vorsteher und der Richter, ingleichen zur Wahl der Ausschuß-Personen, zusammenberufen (§ 9). Wird die Berufung einer Gemeinde-Wahl-Versammlung im Laufe der erwähnten Frist nothwendig, so ist hierzu jedesmal vom Gemeinde-Ältesten die specielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 32) einzuholen. Endlich wird die Gemeinde-Versammlung auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom 1. Juni 1865 zusammenberufen, wenn darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen ist.

Gemeinde-Mitglieder, welche auf ergangene Aufforderung des Gemeinde = Ältesten sich zur Gemeinde = Versammlung ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einfinden, haben eine Geldstrafe von 1 Rbl. zum Besten der Gemeinde = Armen verwirkt.

Anmerkung 1. Beschlüsse der Gemeinde = Versammlung, welche die Abgabe eines lasterhaften Mitgliedes zur Disposition der Regierung betreffen, werden von dem Gemeinde = Ältesten der Gutzpolizei zur Kenntniß mitgetheilt.

Anmerkung 2. Die Vorschrift, Gemeinde = Versammlungen nicht zu andern Zwecken als zur Bornahme der Wahl der Gemeinde = Beamten und der Ausschuß = Personen, sowie zur Beschlussfassung über die Entfernung lasterhafter Mitglieder zusammen zu berufen, bezieht sich nicht auf die Versammlungen der einzelnen Klassen, nämlich a. der Grundeigentümer, b. der Pächter, c. der Hof = Knechte, d. der Wirths = Knechte und e. der unansäßigen selbständigen Personen. Diese Klassen = Versammlungen können, mit Genehmigung des Gemeinde = Ältesten, ausschließlich zur Berathung über die speciellen Bedürfnisse und Interessen der betreffenden Klasse convocirt werden; jedoch ist die gleichzeitige Zusammenberufung derselben verboten.

§ 9.

Der Gemeinde = Ausschuß wird aus dem Gemeinde = Ältesten und den von der Gemeinde = Versammlung gewählten Ausschuß = Personen (§ 8) gebildet. Die Vorsteher nehmen an den Verhandlungen des Ausschusses Theil, haben jedoch nur eine beratende Stimme. Die Zahl der Gemeinde = Ausschuß = Personen wird entsprechend der Mitgliederzahl der Gemeinde bestimmt. Sie beträgt in Gemeinden mit 200 bis 500 Angehörigen (§ 1) nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) entweder 8 oder 10 oder 12; in Gemeinden mit 501 bis 1000 Angehörigen 14; in Gemeinden mit 1001 bis 2000 Angehörigen 16; in Gemeinden mit 2001 bis 3000 Angehörigen 20; endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Angehörigen 24.

Die eine Hälfte der Ausschuß = Personen muß den Klassen der Grundeigentümer und Pächter, die andere den Klassen der Knechte und der selbständigen unansäßigen Mitglieder angehören. Die Amtsdauer der Ausschuß = Personen ist eine dreijährige, mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittheil derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl aus derselben Klasse, zu welcher die Ausscheidenden gehörten, ersetzt wird. Ueber den ersten Austritt entscheidet das Loos; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Anmerkung 1. In Gemeinden, welche bis 200 Angehörige zählen, kann, wenn dieselben eine besondere Gemeinde = Verwaltung zu haben wünschen und genügende Mittel zu deren Unterhaltung nachweisen, der Ausschuß aus 4 oder 6 Mitgliedern bestehen.

Anmerkung 2. Für diejenigen Fälle, wo die Gesamtzahl der Ausschuss-Personen nicht in drei gleiche Theile theilbar ist, wird den Commissionen für Bauersachen anbeimgestellt, die Zahl der Ausschuss-Mitglieder festzustellen, welche in jedem Jahre neu besetzt werden soll.

§ 10.

Der Gemeinde-Ausschuss wird je nach Bedürfniß und mindestens ein Mal jährlich zusammenberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch den Gemeinde-Ältesten oder die Aufsichtsbehörde (§ 32) und wird den Ausschuss-Personen wenigstens drei Tage vor dem Termin des Zusammentritts angezeigt.

§ 11.

Der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses umfaßt:

- a) Beschlüsse in Betreff aller Gegenstände überhaupt, welche sich auf die ökonomischen Angelegenheiten und Interessen der ganzen Gemeinde beziehen;
- b) Beschlüsse über Grundstücke, die in Gemeinde-Eigenthum oder Gemeinde-Nutzung stehen;
- c) Beschlüsse über Gemeinde-Capitalien und sonstiges Gemeinde-Eigenthum, ferner über alle aus Gemeindemitteln gegründeten und unterhaltenen Anstalten, einschließlich der Schulen. Bei seinen Beschlüssen in Betreff dieser Anstalten richtet sich der Ausschuss nach den hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften und befolgt in Fällen, wo Stiftungs-Urkunden vorhanden sind, die in letzteren enthaltenen Regeln;
- d) Berathungen und Beschlüsse betreffend Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde;
- e) Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Gemeindeangelegenheiten durch besondere Delegirte;
- f) Festsetzung von Beiträgen zur Deckung von Gemeinde-Ausgaben und Bestimmung des Erhebungs-Modus, welcher bei einer Repartition nach Seelen alle Gemeinde-Angehörigen (§ 1) umfassen muß;
- g) Beschlussfassung über die Besoldung der Gemeinde-Beamten (§ 26);
- h) Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern, sowie Prüfung der gegen dieselben angebrachten nicht die Polizei betreffenden Beschwerden, ferner die Uebermittlung derselben an die Aufsichtsbehörde (§ 32), wenn sie sich als begründet herausstellen;
- i) Ernennung von Bevollmächtigten zur Vertretung von Gemeindesachen vor Gericht, falls dieselbe von dem Ausschuss nicht dem Gemeinde-Ältesten oder den Vorstehern zugewiesen wird; endlich
- k) die Entscheidung in allen den Fällen, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder nach den Bauer-Verordnungen oder zufolge besonderer Anordnung der Staatsregierung die Zustimmung oder Beschlussfassung der ganzen Gemeinde erfordert wird.

§ 12.

In den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses entscheidet im Allgemeinen die absolute Majorität der anwesenden Glieder und giebt bei Stimmgleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag; in denjenigen Fällen jedoch, welche oben in den Punkten b und e des § 11 sich angegeben finden, sind zu einem gültigen Beschluß mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Die erste Stelle im Gemeinde-Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Ältesten (§ 21). Die Ausschlußbeschlüsse haben überhaupt nur dann gesetzliche Gültigkeit, wenn in der Versammlung der Gemeinde-Älteste oder in den im § 21 bezeichneten Fällen der älteste Vorsteher oder der Gemeindegerechts-Vorsitzer und nicht weniger als zwei Drittheile der Ausschuß = Personen anwesend waren, und wenn diese Beschlüsse Gegenstände betreffen, die der Beurtheilung des Ausschusses zuständig sind. Die mit Beobachtung der oben erwähnten Regeln zu Stande gekommenen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses treten in Rechtskraft und werden in Ausführung gebracht. Jedoch müssen dieselben sofort und spätestens innerhalb drei Tagen von dem Gemeinde-Ältesten der Gutspolizei zur Kenntniß gebracht werden, welcher anheimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeinwohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsherrn präjudicirlich findet, darüber der Aufsichtsbehörde (§ 32) Vorstellung zu machen.

§ 13.

Alle Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses sind in ein besonderes Protokoll-Schnurbuch einzutragen.

§ 14.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses werden in zweiwöchentlicher Frist bei der Aufsichtsbehörde (§ 32) angebracht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Ältesten und den Vorstehern.

§ 15.

Jedes Landgut, desgleichen jedes Pastorat und jede Widme, wo in Gemäßheit des § 1 eine Landgemeinde besteht, muß einen nach der im § 8 angegebenen Ordnung erwählten Gemeinde-Ältesten haben. Zu seiner Unterstützung wählt die Gemeinde-Versammlung nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bis vier Gemeinde-Vorsteher.

§ 16.

Die Amtsgewalt des Gemeinde-Ältesten in Gemeinde-Angelegenheiten (§ 20) erstreckt sich innerhalb der Grenzen des Gemeinde-Bezirks, d. h. in Livland innerhalb des Gehorchslandes, in Estland und auf der Insel Desel innerhalb des Bauer = Pachtlandes, in Kurland im

Bereich der Gefinde, auf alle Personen, welche zu der Gemeinde gehören, die ihn erwählt hat. In Beziehung auf die Handhabung polizeilicher Ordnung unterliegen seiner Amtsgewalt alle innerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen abgabepflichtigen Standes, ferner die daselbst wohnhaften verabschiedeten oder unbestimmt beurlaubten Unter-militairs und deren Familien.

Anmerkung 1. Die gerichtlich-polizeiliche Competenz gebührt dem Gemeindegerecht in den durch das Gesetz festgestellten Grenzen (§ 25).

Anmerkung 2. Hinsichtlich der zur Landgemeinde gehörigen, in den Grenzen des Landgutes, aber außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen wird die Polizei Competenz des Gemeinde-Ältesten durch die obigen Vorschriften nicht ausgeschlossen, doch hat er dieselbe an den erwähnten Orten und in Beziehung auf die obengedachten Personen nur bei offenkundiger Gefahr im Verzuge oder zufolge Aufforderung des Gutsherrn direct auszuüben.

§ 17.

Die Gemeinde-Polizei ist dem Gemeinde-Ältesten übertragen; die Vorsteher haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Kreis-Polizeibehörde wird indessen anheimgestellt, wo Lage, Ausdehnung oder Bevölkerung des Gemeinde-Bezirks es erfordern, denselben in Beziehung auf die Handhabung der Polizei, entweder in besondere Polizeiviertel abzutheilen und die letzteren dem Ältesten und den einzelnen Vorstehern speciell unterzuordnen, oder unter ihnen eine Dejour einzurichten. In beiden Fällen geht auf die Vorsteher innerhalb des ihnen zugewiesenen Polizei-Bezirks die volle Competenz des Gemeinde-Ältesten über. Der Letztere behält jedoch auch in diesen Fällen das Recht und die Pflicht wenn mangelhafte oder unrechtfertige Anordnungen der Vorsteher zu seiner Kenntniß gelangen, die erforderlichen abhelflichen Maßregeln zu ergreifen.

§ 18.

Dem Gemeinde-Ältesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern wird auf Gütern, wo solches sich als erforderlich erweist, anheimgestellt, unter Anzeige an die Guts- und Kreis-Polizei, auf je 8—15 bäuerliche Grundeigenthümer oder Pächter einen als Behntner zu bestellen, welcher über die übrigen Grundeigenthümer oder Pächter, deren Familien Dienst-volk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher mit der Obrigkeit zu vermitteln und überhaupt die Aufträge der erstern zu erfüllen verpflichtet ist. Die Amtsdauer dieser Behntner wird der Bestimmung des Gemeinde-Ältesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern überlassen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Behntner nicht verpflichtet sein sollen, ihr Amt länger als ein halbes Jahr lang auszuüben.

§ 19.

In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeinde = Älteste und die Vorsteher verpflichtet:

- a) die Gesetze und Vorschriften der Staatsregierung innerhalb des Gemeinde-Bezirks bekannt zu machen, die Anordnungen der Kreis-Polizeibehörde und der Aufsichtsbehörde (§ 32) in Ausführung zu bringen und darüber zu wachen, daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte verbreitet werden;
- b) innerhalb des Gemeinde-Bezirks die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfreveln, Beschädigungen der Felder und Wiesen, zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu constatiren;
- c) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen und andern öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeinde-Bezirks Hilfsleistung anzuordnen und der Guts-Polizei hierüber, sowie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse Anzeige zu machen;
- d) bei vorfallenden Verbrechen innerhalb des Gemeinde-Bezirks vorläufige Ermittlung anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungs-Behörde;
- e) auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Vagabunden und Militair = Deserteure zu ergreifen und der Guts-Polizei abzuliefern behufs deren weiterer Abfertigung an die Singshörigkeit in der bisher üblichen Ordnung;
- f) innerhalb des Gemeinde-Bezirks auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schänken, sowie in Buden und Kaufläden die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben;
- g) über die Schutzblattern = Impfung innerhalb der Gemeinde Aufsicht zu üben und die von der Aufsichtsbehörde (§ 32) zu besiegelnden Schnurbücher über die geimpften Kinder zu führen;
- h) über die Erhaltung der guten Ordnung in den Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeinde-Anstalten, sofern diese aus Gemeindegeldmitteln unterhalten werden, zu wachen;
- i) den guten Zustand der von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und anderen öffentlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen;
- k) die Unversehrtheit der Grenzen und Grenzmaße der Grundstücke und Bauerpachtgesinde zu überwachen;
- l) für die rechtzeitige Anfertigung und Ablieferung der Revisionslisten Sorge zu tragen; endlich
- m) der Guts-Polizei in den unten im § 40 dieser Verordnung angegebenen Fällen Hilfe und Beistand zu leisten.

§ 20.

In Gemeindefachen liegt dem Gemeinde=Ältesten innerhalb seines Competenzkreises ob:

- a) die volle Gemeinde=Versammlung, die Klassen=Versammlungen (Anmerkung 2 zu § 8) und den Gemeinde=Ausschuß zusammen zu berufen und zu schließen und in denselben über die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Geseklichkeit der Berathungen zu wachen;
- b) dem Gemeinde=Ausschuß die das Gemeinwohl und den Gemeinuden betreffenden Angelegenheiten zur Berathung vorzulegen;
- c) die Beschlüsse des Gemeinde=Ausschusses in Ausführung zu bringen und der Gutzpolizei über dieselben Nachricht zu geben (§ 12); ferner
- d) für die Gemeinde als Bittsteller oder Vertreter in allen den Fällen zu wirken, wo es keines Beschlusses des Gemeinde=Ausschusses bedarf;
- e) die Gemeinde=Magazine, Gemeinde=Kassen und das sonstige Gemeinde=Eigenthum auf Grund der gegebenen Instruction zu verwalten;
- f) in Livland, Estland und auf der Insel Desel über den unverfürzten Bestand des Gehorchslandes (Bauerpachtlandes) zu wachen, sowie in Livland und auf Desel über den Bestand der eisernen Gefindes=Inventarien;
- g) die Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken zu verwalten;
- h) nach genauer Anleitung der gegebenen Instructionen Anordnung zu treffen, um die ihren Gemeindepflichten nicht nachkommenden arbeitsscheuen Mitglieder zur Arbeit anzuhalten;
- i) die Ableistung sämtlicher der Gemeinde obliegenden Lasten, wie beispielsweise der Wege= und Quartierlast, sowie der Schießstellung zu überwachen;
- k) über alle Gemeinde=Angehörigen (§ 1) ein vollständiges und genaues Verzeichniß (die Gemeinderolle) zu führen, welches bei den Wahlen und bei der Erhebung der Gemeinde=Beiträge zum Grunde zu legen ist und den Gemeinde=Angehörigen jederzeit offen stehen muß;
- l) Pässe, Legitimationen, Aufnahme= und Austrittscheine in Gemäßheit des Paß= und Umschreibungs=Gesezes vom 9. Juli 1863 zu erteilen und die Umschreibungs=Listen wohin gehörig einzusenden; endlich
- m) alle bisher geseklich der Gemeinde=Polizei zugewiesenen Geschäfte in Sachen der Kronz=Abgabenerhebung und Rekruten=Prästation zu besorgen.

§ 21.

In der vollen Gemeinde=Versammlung, den Klassen=Versammlungen und dem Ausschuß gebührt dem Gemeinde=Ältesten der Vorsiß. Von dieser allgemeinen Regel machen nur die folgenden Fälle eine Ausnahme:

1) wenn der Gemeinde=Älteste krankheitshalber oder aus anderer geseklicher Veranlassung der Versammlung oder dem Ausschuß beizuwohnen verhindert ist;

2) wenn der Gemeinde = Ausschuss behufs Entgegennahme der Rechnungsablegung von Seiten des Ältesten und der Vorsteher zusammentritt; endlich

3) wenn der Ausschuss Beschwerden wider den Ältesten und die Vorsteher zu prüfen hat.

Im ersten Falle geht der Vorsitz auf den ältesten Gemeinde = Vorsteher, in den beiden letzten auf den Vorsitz der Gemeindegerechts über.

§ 22.

Der Gemeinde = Älteste hat das Recht, von allen im Gemeinde = Bezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Personen die Vorweisung ihrer Aufenthalt = Legitimationen zu fordern und jeden Einwohner der Gemeinde persönlich vor sich zu bescheiden. Die innerhalb des Hofbezirktes wohnhaften Gemeinde = Mitglieder darf er jedoch nicht anders, als durch Vermittelung der Gutzpolizei (Anmerk. 2 zu § 16) vorladen.

§ 23.

Die Gemeinde = Vorsteher sind dem Gemeinde = Ältesten zur Unterstützung und Hilfe beigegeben. Derselbe kann ihnen auch einen Theil Gemeinde = Administration, wie beispielsweise das Magazin, die Armen = Anstalt oder die Gemeinde = Kasse zu selbständiger Führung übertragen, ohne jedoch dadurch der eigenen Verantwortlichkeit enthoben zu sein. Der Gemeinde = Älteste hat ferner alle Anordnungen, die mit Verausgabung von Gemeindegeldern oder Veräußerung von Gemeinde = Eigenthum verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeinde = Lasten zum Gegenstande haben, nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben oder, wo nicht mehr als zwei angestellt sind, mit Zustimmung mindestens eines derselben zu treffen, sofern hierzu nicht außerdem noch die Genehmigung höherer Obrigkeit erforderlich ist.

§ 24.

Für Ungehorsam oder Widerseßlichkeit gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei ist der Gemeinde = Älteste berechtigt, die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen von sich aus dem Arreste bis auf 2 Tage oder einer Geldpön bis zu einem Rubel zu unterziehen. Personen, die die erwähnte Geldpön zu bezahlen nicht im Stande sind, kann er auf eine Zeit zu 2 Tagen zur Gemeinde = Arbeit verwenden, ohne jedoch die letztere Maßregel auf diejenigen auszudehnen, welche gesetzlich von Beahndungen dieser Art eximirt sind. Wer sich für unrechtfertig der Strafe unterzogen erachtet, kann die bezügliche Beschwerde in zweiwöchentlicher Frist bei den im § 32 genannten Behörden anbringen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gemeinde = Gericht.

§ 25.

Bis zur Eröffnung der neuen Justiz = Behörden in den Ostsee = Gouvernements besteht die Zuständigkeit und Competenz des Gemeinde = Ge =

richts sowohl in unstreitigen Sachen, als auch in Civilstreitigkeiten, in Sachen wegen Polizei=Vergehen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der bisherigen Grundlage fort.

Das Gemeinde=Gericht nimmt Sachen wegen Polizei=Vergehen zur Verhandlung: 1) auf Klage des Verletzten, oder seiner Eltern, oder Vormünder, wenn er selbst noch nicht volljährig ist; 2) auf Antrag der Gutzpolizei, des Gemeinde=Ältesten oder der Vorsteher, und 3) auf Anzeige der Zeugen des stattgehabten Vergehens. Demnächst veranstaltet das Gericht die Untersuchung und fällt auf Grund der Straf=Polizei=Vorschriften der Bauer=Verordnung sein Urtheil, welches es selbst vollstreckt.

Anmerkung. Im Gouvernement Estland sind auf Grund des vorstehenden Paragraphen und der Anmerkung 2 zu § 2 dieser Verordnung Gemeinde=Gerichte zu constituiren. Dieselben werden, bis zur Einführung der neuen Justiz=Ordnung, in Anleitung der §§ 325, 328 und 337 der Livländischen Bauer=Verordnung vom 13. November 1860 zusammengesetzt. Die Feststellung der Grenzen ihrer Zuständigkeit und Competenz in Civilstreitigkeiten und gerichtlich=polizeilichen Sachen wird der Commission für Bauer=Sachen unter Leitung des General=Gouverneurs anheimgestellt.

Drittes Hauptstück.

Von der Ordnung der Einsetzung und Entlassung der Gemeinde=Beamten, von ihren Rechten und ihrer Verantwortlichkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeinde=Beamten.

§ 26.

Der Gemeinde=Älteste und die Vorsteher werden von der vollen Gemeinde=Versammlung gewählt (§ 8); die Anzahl der letzteren bestimmt die Aufsichtsbehörde (§ 32). Den Magazin=Aufsicher wählt der Gemeinde=Ausschuß. Zur Beforgung der schriftlichen Geschäfte der Gemeinde=Beamten, sowie zur Führung der Protokolle der Gemeinde=Versammlung, des Gemeinde=Ausschusses und des Gemeinde=Gerichts wird von dem Ausschuß ein Gemeinde=Schreiber erwählt oder miethweise angestellt. In größeren Gemeinden, imgleichen dort, wo mehrere Landgemeinden einem gemeinschaftlichen Gemeindegerecht untergeordnet sind (Anmerkung 2 zu § 2), kann das letztere unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) für sich einen besonderen Schreiber anstellen.

Der Gemeinde=Älteste, die Vorsteher und der Schreiber sind von der Gemeinde zu besolden.

Für den Fall, daß der Gemeinde-Ausschuß innerhalb eines Monats es unterläßt, den Gemeindefschreiber anzustellen, wird derselbe von der Aufsichtsbehörde ernannt, und gleichzeitig von dieser der Betrag der ihm zukommenden Besoldung festgesetzt. Alle Gemeinde-Beamten, mit Einschluß der Richter, werden auf drei Jahre gewählt.

§ 27.

Jede Neuwahl ist von dem Gemeinde-Ältesten der Guts-Polizei zur Kenntniß zu bringen und der Aufsichtsbehörde (§ 32) zur Bestätigung einzuüberichten. Die bestätigten Gemeinde-Beamten sind demnächst zu vereidigen.

Diese Bestätigung kann nur bei Verletzung der vorgeschriebenen Wahlordnung oder bei Präsentation gesetzlich zu Gemeinde-Ämtern nicht zuzulassender Persönlichkeiten (§ 28) versagt werden.

§ 28.

Wahlunfähig zu Gemeinde-Ämtern sind alle Personen, die zufolge gerichtlichen Urtheils bestraft oder urtheilsmäßig in Verdacht gelassen worden, ferner solche, die in Untersuchung oder unter Gericht sich befinden, oder mehrfach wegen lasterhafter Führung Polizeistrafen erduldet haben. Demnächst sind alle übrigen zur Gemeinde gehörigen Personen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und christlichen Glaubens sind, zu Gemeinde-Ämtern wählbar. Der Gemeinde-Älteste, die Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Gerichtsvorsitzer sollen indessen immer nur aus der Klasse der Grundeigenthümer oder Pächter gewählt werden.

Mit dem Amte des Gemeinde-Ältesten und des Gemeinde-Gerichtsvorsitzers dürfen feinenfalls andere Ämter in einer Person vereinigt werden. Die Vereinigung sonstiger Ämter in einer und derselben Person ist dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt.

Anmerkung. Der § 326 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 bleibt in Kraft.

§ 29.

Ein von der vollen Gemeinde-Versammlung in den Gemeinde-Ausschuß oder zu einem Gemeinde-Amt Erwählter kann das letztere, sowie beziehungsweise seinen Eintritt in den Ausschluß ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist, wenn er bereits eine volle Dienstfrist absolvirt hat, wenn er mit schwerer Krankheit behaftet ist, wenn er eine mit einer Gesindes-Verwaltung für Unmündige verbundene Vormundschaft zu führen hat und zugleich selbst Gesindespächter oder Eigenthümer ist, endlich, wenn er zufolge der Art seines Berufes und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung. Wird ein Gemeindeglied, das einen vollen Termin in einem Gemeindeamt absolvirt hat, nachdem seit seinem Antritt drei Jahre verflossen, wiederum zu einem Gemeinde-Amt gewählt, so darf es diese Wahl nicht ablehnen.

§ 30.

Alle Gemeinde=Beamten, imgleichen die Gemeinde=Ausschuß=Personen können, wenn sie sich Mißbräuche oder Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen oder Verbrechen oder Uebertretungen begehen, in deren Folge sie in Untersuchung verfallen, von der Aufsichtsbehörde (§ 32) suspendirt und dem Gerichte zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung übergeben werden. Ferner kann der Gemeinde=Schreiber, wenn er zur Erfüllung seiner Amtspflichten sich offenbar unfähig erweist, durch die erwähnte Behörde im Disciplinarwege vom Amte entfernt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Vorzügen der Gemeinde=Beamten.

§ 31.

Der Gemeinde=Älteste und die Vorsteher sind derselben Vorzüge in Betreff der Leistung der Rekrutenpflicht theilhaftig, welche den Gliedern des Gemeindegerrichts zustehen. Sie haben ferner das Recht, ein besondertes Amtszeichen zu tragen. Endlich können sie sowohl als auch die Mitglieder des Gemeinde=Ausschusses für eifrige Amtsführung während zweier Dienst=Termine zur Belohnung mit Medaillen präsentirt werden. Nach zwölfjähriger eifriger Verwaltung seines Amtes kann auch der Gemeinbeschreiber derselben Auszeichnung gewürdigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gemeinde=Beamten und von deren Verantwortlichkeit.

§ 32.

Die Gemeinde=Ältesten und die Vorsteher sind in Liv- und Estland und auf Desel in Sachen der Gemeinde=Administration den Kirchspielsgerichten und in Kurland den Kreisgerichten direct untergeordnet. Beschwerden wider Anordnungen der Gemeinde=Beamten werden in zweiwöchentlicher Frist an die erwähnten Behörden gerichtet, Beschwerden aber wider Verfügungen dieser Gerichte in derselben Frist beim Gouverneur angebracht. Die Frist ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die die Beschwerde veranlassende Verfügung der Person, welche sie betrifft, bekannt wurde.

Anmerkung 1. In Polizeisachen sind der Gemeinde=Älteste und die Vorsteher den Kreispolizeibehörden untergeordnet.

Anmerkung 2. Die in dieser Verordnung erwähnten Verpflichtungen werden den Livländischen, Estländischen und Deselschen Kirchspielsgerichten und den Kurländischen Kreisgerichten bis zur Eröffnung der neuen Justizbehörden in den Ostseegouvernements aufgelegt.

§ 33.

Die Kirchspielsgerichte in Liv- und Estland und auf der Insel Desel, ingleichen die Kreisgerichte Kurlands, bewerkstelligen jährlich eine Revision der Gemeinde-Verwaltung in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes.

§ 34.

Der Gemeinde-Älteste, die Vorsteher und die übrigen Gemeinde-Beamten können für unbedeutende Amtsvergehen auf Verfügung der Aufsichtsbehörden (§ 32) Bemerkungen, Verweisen, Geldpönnen bis 5 Rubel und persönlichem Arreste bis zu 7 Tagen unterzogen werden. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden sie vom Amte suspendirt und auf gesetzlicher Grundlage dem Gerichte übergeben. (§ 30.)

Viertes Hauptstück.

Von der Gutzpolizei.

§ 35.

Innerhalb der Grenzen eines jeden Landgutes, Pastorates und einer jeden Widme, mit Ausschluß jedoch der in Pachtnutzung oder Eigenthum von Landgemeinde-Mitgliedern befindlichen Gesinde in Kurland, des Gehorchslandes in Livland und des Bauer-Pachtlandes in Estland und auf der Insel Desel, wird die gutzpolizeiliche Amtsgewalt in dem durch die gegenwärtige Verordnung festgestellten Umfange dem Gutsherrn, dem Inhaber des Pastorates oder der Widme und auf Kronsgütern der von der Domainen-Verwaltung damit betrauten Person oder Behörde anheimgestellt. Innerhalb des Gemeinde-Bezirks gebührt die Polizei dem Gemeinde-Ältesten, mit den Vorstehern (die Gemeinde-polizei, § 19), während die Sachen der gerichtlichen Polizei dem Gemeindeggerichte zuständig sind. (§ 25.)

§ 36.

Der Gutsherr, ingleichen der Inhaber des Pastorates oder der Widme, hat das Recht, die Ausübung der Gutzpolizei in den durch die §§ 35 und 37 festgestellten Grenzen auf Personen seiner Wahl zu übertragen, mit der Maßgabe jedoch, daß über eine solche Verfügung sofort dem Kirchspielsgerichte und in Kurland dem Kreisgerichte zur Bestätigung Vorstellung gemacht, auf Kronsgütern aber der Domainen-Verwaltung zu gleichem Zwecke berichtet und hierüber das Kirchspiels-, beziehungsweise Kreisgericht in Kenntniß gesetzt werde. Für die Handlungen dieser Personen bleibt der Gutsherr, sowie der Inhaber des Pastorats oder der Widme verantwortlich; doch wird seine Verantwortlichkeit, wenn die unrechtfertigen Handlungen des Stellvertreters ohne sein Wissen erfolgt sind, nicht auf Erstattung aller durch die Stellvertreter dritten Personen zugefügten Schadens ausgedehnt, sondern auf

die Verpflichtung beschränkt, die den Stellvertretern gerichtlich auferlegten Strafgeelder in allen den Fällen einzuzahlen, wo die Stellvertreter sie zu bezahlen nicht im Stande sind, wobei den Gutsherrn indeß das Recht des Regresses gegen die Schuldigen offen bleibt. Wird der Gutsherr oder der Inhaber des Pastorats oder der Widme von der Ausübung seiner gutspolizeilichen Amtsgewalt entfernt oder überträgt er, wenn er auf die Ausübung der Gutspolizei verzichtet, dieselbe nicht auf eine andere Person in der oben angegebenen Ordnung, oder endlich, wird von Seiten der Domainen-Verwaltung auf einem Kron Gute wegen Ernennung einer bestimmten Person zur Ausübung der Gutspolizei keine Verfügung getroffen, so gehen die unten in den Punkten a. b. c. und d. des § 37 angegebenen Verpflichtungen im Bezirk des ganzen Gutes auf den Gemeinde-Ältesten über.

Anmerkung. Bei Uebertragung der Gutspolizei auf den Gemeinde-Ältesten wird der Gutsherr von aller Verantwortlichkeit für dessen Handlungen auch in dem Fall befreit, wenn diese Uebertragung auf den Wunsch des Gutsherrn selbst erfolgt war.

§ 37.

Der Gutspolizei sind die nachstehenden Verpflichtungen und Rechte übertragen:

a. die Gesetze und Anordnungen der Staatsregierung in den Grenzen des Hofbezirks bekannt zu machen;

b. innerhalb des Hofbezirks und bei augenscheinlicher Gefahr im Verzuge oder wenn der Gemeinde-Älteste nicht zur Stelle ist, auch in den Grenzen des Gemeinde-Bezirks die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen, auf Märkten, in Krügen und anderen Trink-Anstalten die Ordnung zu überwachen, Bagabonden und Verbrecher handfest zu machen, behufs deren ordnungsmäßiger Ablieferung an die Landpolizei, bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und sonstigen öffentlichen Calamitäten die nöthigen Anordnungen zu treffen und überhaupt local-polizeiliche Maßregeln zu ergreifen;

c. bei Schiffbrüchen die Ortspolizei in genauer Grundlage der Anmerkung zum Art. 1147 der Handels-Gesetze (Svod Bd. XI.) zu handhaben;

d. über alle innerhalb der Guts-Grenzen vorkommenden außergewöhnlichen Ereignisse und über die dem statistischen Gouvernements-Comité erforderlichen statistischen Auskünfte Berichte einzusenden, welche die Gutspolizei in Beziehung auf den Gemeinde-Bezirk von dem Gemeinde-Ältesten zu empfangen hat;

e. über das regelmäßige und gesetzliche Verfahren des Gemeinde-Ältesten und der Vorsteher in allen im § 19 angegebenen Polizei-

Sachen, ferner in den das Staats-Interesse berührenden, in den Punkten i. l. und m. des § 20 angegebenen Gemeinde-Angelegenheiten die Aufsicht zu üben und die bemerkten Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche, nach der Hingehörigkeit, der Kreispolizei oder der Aufsichtsbehörde (§ 32) behufs der Bestrafung der Schuldigen zur Kenntniß zu bringen. Demnächst hat die Gutzpolizei in die Anordnungen der Gemeinde-Verwaltung in allen sonstigen, den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde-Institutionen bildenden Angelegenheiten (§ 11 und Punkt a., b., c., d., e., f., g., h. und k. des § 20) sich nicht zu mengen. Die Beziehungen der Gutzpolizei zu diesen Angelegenheiten werden vielmehr auf die in der Anmerk. 1 zu § 8, den §§ 12 und 27 und den Punkten f. und g. dieses Paragraphen angegebenen Grenzen beschränkt;

f. in Fällen, wo laut Gemeinde-Urtheils schädliche oder lasterhafte Mitglieder aus der Gemeinde entfernt werden sollen, ihre Aeußerung der betreffenden Ober-Behörde vorzustellen, welche darauf zwei Wochen zu warten gehalten ist; endlich

g. im Namen der Gemeinde und auf deren Bitte, Schriften und Gesuche bei den Behörden ohne specielle bezügliche Vollmacht einzureichen.

§ 38.

Uebrigens hat die Gutzpolizei das Recht, die Vorweisung der gesetzlichen Legitimationen von allen, nicht zur Gemeinde gehörigen, aber innerhalb des Hofbezirkes wohnhaften Personen zu fordern und überhaupt alle Einwohner dieses Bezirks vor sich zu bescheiden. In allen Angelegenheiten, in welchen ihr durch die gegenwärtige Verordnung das Aufsichtsrecht über die Gemeinde-Verwaltung eingeräumt ist, ferner behufs Einziehung der ihrerseits in Beziehung auf den Gemeinde-Bezirk einzusendenden statistischen Auskünfte und Berichte über außergewöhnliche Vorfälle tritt die Gutzpolizei mit dem Gemeinde-Ältesten in Relation und hat der Gutsherr das Recht, den Gemeinde-Ältesten und die Vorsteher persönlich vorzuladen.

§ 39.

Bei vorfallenden Verbrechen und wichtigen Vergehen innerhalb des Hof-Bezirktes hat die Gutz-Polizei die Schuldigen, der allgemeinen Ordnung gemäß, der Kreis-Polizei zu überliefern, in Angehorsamsfällen aber oder bei geringfügigen Vergehen übergiebt sie dieselben, nach der Hingehörigkeit, entweder dem Gemeinde-Ältesten zur Beahndung in den Grenzen der ihm eingeräumten Competenz, oder dem Gemeinde-Gericht, der Kreis-Polizei behufs der Bestrafung. Falls ihren rechtmäßigen Anträgen von Seiten des Gemeinde-Ältesten nicht Folge geleistet wird oder im Fall unrechtfertiger Entscheidungen des Gemeinde-Gerichts, wendet die Gutzpolizei sich mit der bezüglichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. (§ 32.)

§ 40.

Die Gutzpolizei ist berechtigt, von der Gemeindepolizei nicht nur sofortige Hilfeleistung und Schutz zu Gunsten aller innerhalb des Hofbezirktes wohnhaften Personen bei Brandstiftungen, Raubanfällen, Diebstählen, gewaltsamem Eindrang und dergl. zu fordern, sondern auch deren Beschützung vor Gefahr bei allen Unglücksfällen, wie beispielsweise bei Feuersbrünsten, Waldbränden, Ueberschwemmungen, Epidemien und Viehseuchen. In allen diesen Fällen ist die Gemeindepolizei zu sofortiger Hilfeleistung verpflichtet, sogar ohne eine specielle Aufforderung abzuwarten.

§ 41.

Die Gutzpolizei gebraucht ein eigenes von der Kreispolizei zu bestätigendes Siegel und ist in ihrem amtlichen Schriftwechsel zum Gebrauch des Stempelpapiers nicht verpflichtet. Die Versendung ihrer amtlichen Correspondenz durch die Post geschieht auf Grund der bestehenden Vorschriften. Die mit der gutzpolizeilichen Amtsgewalt belleideten Personen werden für die Zeit ihrer Amtsführung von der Leibstrafe befreit, wenn sie ihrem Stande nach derselben unterworfen sein sollten.

§ 42.

In allen oben aufgezählten Angelegenheiten ist die Gutzpolizei, je nach der Art der Sachen, den im § 32 erwähnten Aufsichts-Behörden oder der Kreispolizei direct untergeordnet. Die letztere kann für Nichterfüllung ihrer Aufträge der Gutzpolizei Geldstrafen bis zu 3 Rubel auferlegen. Beschwerden wider die Gutzpolizei wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt werden, in polizeilichen Angelegenheiten, innerhalb zweiwöchentlicher Frist bei den Kreis-Polizeibehörden, in sonstigen Angelegenheiten aber in Kurland den Kreisgerichten, in Livland, Estland und auf Dejel aber den Kirchspielsgerichten eingereicht, welche sie mit ihrem Gutachten den Kreisgerichten zur Entscheidung vorstellen. Die Kreisgerichte sind befugt, die Schuldigen zum Schadenersatz und zu Geldstrafen bis zu 25 Rbl. zu verurtheilen, imgleichen wegen einstweiliger Entfernung derselben von der Ausführung der Gutzpolizei, Verfügung zu treffen. Das Recht einstweiliger Suspension der Vertreter der Gutzpolizei steht gleichermaßen dem Gouverneur und dem General-Gouverneur zu. Die Verurtheilung des Schuldigen zu gänzlicher Entziehung der gutherrlichen Polizeigewalt bleibt in Livland dem Hofgerichts-Departement für Bauer-Sachen, in Estland dem Ober-Landgericht, in Kurland dem Ober-Hofgerichte anheimgestellt.

Fünftes Hauptstück.

Von der Einführung der gegenwärtigen Verordnung.

§ 43.

Die Entwicklung der gegenwärtigen Regeln, die Abfassung entsprechender Instructionen und die allörtliche Einführung der neuen Ordnung, ferner die Ausgleichung der örtlichen Geseze der Ostsee-Gouvernements mit der vorliegenden Verordnung wird den Commissi-
onen für Bauern-Sachen unter Leitung des General-Gouverneurs aufgelegt.

Riga-Schloß, den 25. Mai 1866.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Älterer Secretair **H. v. Stein.**

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 76. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines derselben zugegangenen desfalligen Antrags Sr. Erlauchtheit des Herrn General-Gouverneurs, die von Hochdemselben entworfene und bestätigte Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Vollzugs-Instruction

zur

Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die
Ostsee-Gouvernements

vom 19. Februar 1866.

I.

Von der Verschmelzung der Landgemeinden.

§ 1.

Die Aufsichts-Behörden (in Liv- und Estland die Kirchspiels-Gerichte, in Kurland die Kreis-Gerichte) haben sofort nach dem 1. October d. J. in denjenigen Gemeinden, welche weniger als 200 Angehörige zählen, der Guts-Polizei aufzugeben, daß sie das Gemeinde-Gericht und die Vorsteher (in Estland den Gemeinde-Ältesten, die Gehilfen und die Vorsteher) versammeln und denselben die Frage vorlegen soll, ob in ihren resp. Gemeinden zur Bildung des Gemeinde-Ausschusses (Landgemeinde-Ordnung § 9) und zur Besetzung der Gemeinde-Ämter (Landgemeinde-Ordnung §§ 15, 25, 26) die zureichende Anzahl stimmberechtigter und wählbarer Glieder und die genügenden Mittel zur Unterhaltung der Gemeinde-Verwaltung vorhanden sind. Wird diese Frage bejahend beantwortet, so berichtet darüber die Guts-Polizei der Aufsichts-Behörde.

§ 2.

Wird die Frage (§ 1) verneint, so hat die Guts-Polizei eine Versammlung der ganzen Gemeinde zusammenzuberufen (Livländische Bauer-Verordnung § 297, Kurländische Bauer-Verordnung § 46, Estländische Bauer-Verordnung §§ 408, 415) und diese ist verpflichtet, darüber sich auszusprechen, mit welcher Nachbargemeinde namentlich sie sich zu verschmelzen wünscht. Diesen Ausspruch hat die Guts-Polizei der Aufsichts-Behörde unter umständlicher Angabe der geltend gemachten Gründe einzuberichten.

§ 3.

Demnächst versucht die Aufsichts-Behörde eine freiwillige Vereinigung der betreffenden Gemeinden (§ 2), indem sie unter eigener Leitung die beiderseitigen Guts-Polizeien und Gemeinde-Beamten zur Berathung versammelt. Wenn zwischen ihnen eine Verständigung zu Wege gebracht und das darüber aufzunehmende Protocoll von beiden theiligten Gemeinde-Versammlungen genehmigt wird, so hat die Aufsichts-Behörde die freiwillige Verschmelzung mittelst förmlichen Decrets zu beschließen, gegen welches weitere Rechtsmittel nicht zulässig sind.

§ 4.

Gelingt der Verständigungsversuch (§ 3) nicht, so wird auf Grund des § 2 der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung von der Aufsichts-Behörde mittelst Decrets die obligatorische Verschmelzung ausgesprochen und werden darin alle näheren Festsetzungen von obrigkeitwegen getroffen und in Ausführung gebracht.

Anmerkung. In Fällen der obligatorischen Verschmelzung ist die Aufsichts-Behörde nicht an die Wünsche der zu verschmelzenden Gemeinden (§ 2) gebunden, sondern hat von sich aus diejenige Gemeinde zu bestimmen, mit welcher die zu verschmelzende Gemeinde vereinigt werden soll.

§ 5.

Nachdem die obligatorische oder freiwillige Verschmelzung (§ 3 und 4) förmlich decretirt worden, hat die Aufsichts-Behörde auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung die bezügliche Vorstellung dem Gouverneur und dem Cameralhof zu machen und zur Constituirung der neuen Gemeindegewalten in den vereinigten Gemeindebezirken (vgl. unten § 9—20) und der Guts-Polizei nach Maßgabe des § 3 der Landgemeinde-Ordnung nicht eher zu schreiten, als bis in Betreff der Verschmelzung vom Gouverneur und Cameralhof die erforderliche Anordnung getroffen und dieselbe demnächst thatsächlich durchgeführt ist.

Anmerkung. Zur Leitung der ersten Aufstellung der Gemeinde=rolle (§ 6—8) und der ersten Wahl=Versammlungen (§ 9—17) hat die Aufsichts=Behörde in Liv= und Curland einen der Gemeinde=Gerichts=Vorsitzer, in Estland einen der Gemeinde=Ältesten der verschmolzenen Gemeinden zu bestimmen.

II.

Von der ersten Aufstellung der Gemeinderolle.

§ 6.

In den der Verschmelzung nicht unterliegenden Gemeinden, sowie in allen überhaupt, die über 200 Angehörige zählen, ist sofort nach dem 1. October d. J. mit der Einführung der neuen Gemeinde=Ordnung vorzugehen und zwar hat dieselbe überall mit der Aufstellung der Gemeinderolle (Landgemeinde=Ordnung § 20, Pkt. k) durch das Gemeinde=Gericht und die Vorsteher (in Estland dem Gemeinde=Ältesten, die Gehilfen und die Vorsteher) zu beginnen, wobei das angeschlossene Schema zu genauer Richtschnur zu nehmen ist.

Nach Maßgabe der Constituirung verschmolzener Gemeinden (§ 5) wird in denselben in gleicher Weise unverzüglich zur Anfertigung der Gemeinderolle geschritten.

§ 7.

Bei der ersten Aufstellung der Gemeinderolle und bei allen auf die Constituirung der neuen Gemeinde=Verwaltung bezüglichen Wahrnehmungen hat der Inhaber der Guts=Polizei persönlich oder durch einen Repräsentanten (§ 616 der Livländischen Bauer=Verordnung von 1860, § 254 der Curländischen Bauer=Verordnung, § 661 der Estländischen Bauer=Verordnung von 1856) mitzuwirken, indem er die genaue Befolgung der Regeln der Landgemeinde=Ordnung und dieser Vollzugs=Instruction beaufsichtigt und alle bezüglichen Beschlüsse, Urkunden und Berichte mit unterzeichnet.

§ 8.

Ist die Gemeinderolle angefertigt, so haben das Gemeinde=Gericht, die Vorsteher (in Estland der Gemeinde=Älteste, dessen Gehilfen und die Vorsteher) und die Guts=Polizei dieselbe als richtig zu bescheinigen und der Aufsichts=Behörde einzusenden, welche sie, nach stattgehabter Revision und eventueller Zurechtstellung, der Gemeinde=Verwaltung ohne Aufschub behufs Vornahme der Wahlen retradirt. Demnächst ist

die Gemeinderolle vor jeder künftigen Neuwahl der Gemeinde=Beamten, Gemeinde=Ausschuß=Personen und der Delegirten der unansässigen Klassen von dem Gemeinde=Ältesten mit dem jeweiligen Bestande und den Verhältnissen der Gemeindeglieder zu vergleichen, eventuell abzuändern und zu ergänzen, und hat die Aufsichts=Behörde bei jeder Jahres=Revision (Landgemeinde=Ordnung § 33) darauf, daß dies geschehen, ihr besonderes Augenmerk zu richten.

III.

Von der Wahl der Delegirten der unansässigen Klassen, der Ausschuß=Personen und der Gemeinde=Beamten.

§ 9.

Die Aufsichts=Behörde bestimmt sodann in Gemeinden bis 200 Angehörigen und von 200 bis 500 Angehörigen die Zahl der zu wählenden Ausschuß=Personen (Landgemeinde=Ordnung § 9 und Anmerkung zu diesem Paragraphen), und ordnet in sämtlichen Gemeinden zunächst die Wahl der Delegirten von Seiten der unansässigen Klassen an (Landgemeinde=Ordnung § 6).

§ 10.

Die erste Wahl dieser Delegirten geschieht in der Weise, daß die unansässigen Klassen und zwar in der im § 6 und in der Anmerkung zum § 8 der Landgemeinde=Ordnung bezeichneten Theilung, d. h. abge sondert die Hofesknechte, die Wirthsknechte und die unansässigen selbstständigen Personen mit Einschluß der Kostreiber, nach Bestimmung der Guts=Polizei und unter Leitung des Gemeinde=Gerichts=Vorsitzers (in Gestalt des Gemeinde=Ältesten), successiv versammelt werden und von ihnen je ein Delegirter auf 10 volljährige Mitglieder der betreffenden Klasse gewählt wird.

§ 11.

Da keine dieser Klassen, sofern sie in der Gemeinde vorhanden, in der Wahl=Versammlung unvertreten bleiben darf, so soll, wenn eine derselben die gesetzliche Zahl von 10 volljährigen Mitgliedern nicht erreicht, aus ihr gleichwohl ein Delegirter erwählt werden, wogegen eine die Zahl 10 oder deren Mehrheiten etwa übersteigende Mitgliederzahl dieser Klasse gar nicht in Betracht zu ziehen ist. Die erwählten Delegirten sind auf Anordnung des Gemeinde=Gerichts=Vorsitzers (in Gestalt des Gemeinde=Ältesten) in die Gemeinderolle einzutragen.

§ 12.

Die nach Ablauf der ersten dreijährigen Functions=Periode der Delegirten der unansässigen Klassen erforderliche Neuwahl, sowie alle ferneren Wahlen derselben sind in der obenerwähnten Ordnung und mit genauer Beachtung der Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde=Ordnung vom Gemeinde=Ältesten selbstständig zu veranlassen und zu leiten.

§ 13.

Nachdem die Neuwahl der Delegirten der unansässigen Klassen geschehen, soll sofort die erste ordentliche Wahl=Versammlung abgehalten werden.

§ 14.

Diese wird auf Grund der Gemeinderolle in der durch § 6 der Landgemeinde=Ordnung bestimmten Zusammensetzung von der Guts=Polizei zusammenberufen und unter ihrer Aufsicht vom Gemeinde=Gerichts=Vorsitzer (in Estland vom Gemeinde=Ältesten) geleitet. Die Bestimmung über den Ort und den Zeitpunkt des Zusammentritts gebührt der Guts=Polizei, die Festsetzung der Wahlprocedur der Aufsichts=Behörde. Die Guts=Polizei hat indessen hierbei darauf zu achten, daß für den Fall späteren Einspruchs die Stimmberechtigung der Mitglieder, die Wahlfähigkeit der Candidaten und sonstige gesetzliche Bedingungen gehörig bescheinigt seien.

§ 15.

Ueber den Wahlact ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, das die namentliche Aufzählung sämmtlicher gewählt habenden und gewählten Personen enthalten muß und der Aufsichts=Behörde bei Erbitung der Bestätigung der erwählten Personen durch Vermittelung der Guts=Polizei abschriftlich einzufenden ist.

§ 16.

Die ersten Gemeindevahlen haben in Estland sämmtliche Gemeinde=Beamten (mit Einschluß der Richter), in Liv= und Kurland die Ältesten und die Vorsteher, ferner in allen drei Provinzen den Gemeinde=Ausschuß zu umfassen. Dagegen brauchen die Wahlen der Mitglieder der Gemeinde=Gerichte in Liv= und Kurland nicht eher vorgenommen zu werden, als bis deren laufende Dienst=Termine absolvirt sind, es sei denn, daß in diesen Provinzen ein Mitglied des Gemeinde=Gerichts zum Gemeinde=Ältesten gewählt wird, in welchen Fällen eine Neuwahl des betreffenden Gemeinde=Gerichts=Gliedes stattzufinden hat.

§ 17.

Die durch's Loos zu bestimmende Reihenfolge im Austritt der zuerst erwählten Ausschuß=Personen ist beim ersten theilweisen Wechsel derselben (Landgemeinde=Ordnung § 9) unter Leitung des Gemeinde=Ältesten festzustellen und darüber das Erforderliche in einem besonderen Protokoll zu vermerken.

Dagegen hat auf Grund der von der Commission für Bauern=Sachen in Gemäßheit der Anmerkung 2 zu § 9 der Landgemeinde=Ordnung unverweilt zu treffenden und vom General=Gouverneur zu bestätigenden Entscheidung die Aufsichts=Behörde dem Gemeinde=Ältesten derjenigen Gemeinden, wo der festgesetzte oder gesetzliche Ausschuß=Bestand nicht in drei gleiche Theile theilbar ist, zur Richtschnur zu eröffnen, welche Zahl der Ausschuß=Personen in jedem Jahr neu besetzt werden soll.

§ 18.

Die ferneren regelmäßigen oder beim Eintritt von Vacanzen nothwendig werdenden Wahlen der Ausschuß=Personen (Landgemeinde=Ordnung § 9), der Gemeinde=Beamten (das. § 8) und der Delegirten der unansässigen Klassen (das. § 6) haben im October oder November desjenigen Jahres, in welchem die betreffenden Dienst=Termine ablaufen, oder der Wechsel der Ausschuß=Personen erfolgen muß oder die Vacanz eintrat, unter selbständiger Leitung des Gemeinde=Ältesten (Landgemeinde=Ordnung § 8, § 20 Pkt. a) stattzufinden. Die erwählten Personen treten indessen nach ihrer Bestätigung, resp. Vereidigung, immer erst mit Beginn des bürgerlichen Jahres in Function.

Dem entsprechend sollen alle Gemeinde=Rechnungen künftig mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen werden und hat sodann die vorschriftmäßige Rechenschafts=Ablegung (Landgemeinde=Ordnung § 11, Pkt. h) innerhalb der ersten sechs Wochen des nächstfolgenden Jahres stattzufinden, worüber ein besonderes Protokoll abzufassen und in das Protokoll=Schnurbuch der Gemeinde einzutragen ist.

IV.

Von der Einführung und dem Amtsantritt der neuen Gemeindegewalten, sowie vom Gemeindehaufe.

§ 19.

Nachdem der Ausschuß erwählt und der Gemeinde=Älteste und die Vorsteher von der Aufsichts=Behörde bestätigt sind, werden die Ausschuß=Personen und Gemeinde=Beamten nach stattgehabter Vereidigung

der Letzteren (Landgemeinde=Ordnung § 27) von dieser Behörde installiert und die Letzteren mit dem Amtszeichen (Landgemeinde=Ordnung § 31) versehen und soll demnächst vom Ausschuss sofort der Gemeindefchreiber angestellt und hierbei der § 26 Abschn. 3 der Landgemeinde=Ordnung genau befolgt werden.

§ 20.

Das Amtszeichen (Landgemeinde=Ordnung § 31) wird der Aufsichts=Behörde auf deren Vorstellung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren vom General=Gouverneur unter Aufgabe der von den betreffenden Gemeinden zu erstattenden Kosten zugefertigt.

§ 21.

Demnächst hat in Liv- und Kurland die Uebergabe der von dem Gemeinde=Gericht bisher verwalteten Gemeindeglieder, des Magazins, der sonstigen Effecten und sämmtlicher auf die bisherige administrative und ortspolizeiliche Thätigkeit dieser Gerichte bezüglichen Schriften an den neuen Gemeinde=Vorstand unter Aufsicht der Guts=Polizei stattzufinden, worüber ein besonderes Protokoll anzufertigen und der Aufsichts=Behörde abschriftlich einzusenden ist. In Estland sollen, nach erfolgter Wahl der Gemeinderichter (s. oben § 16) und nachdem dieselben bestätigt und beeidigt worden (Landgemeinde=Ordnung § 27, die Gemeinde=Gerichte auf Grund der Anmerkung zu § 25 der Landgemeinde=Ordnung sofort constituirt und mit der daselbst erwähnten vom General=Gouverneur zu bestätigenden Instruction von Seiten der Commission für Bauer=Sachen versehen werden.

§ 22.

Die Aufsichts=Behörde hat auf Kosten der betreffenden Gemeinden für Anschaffung des Gemeinde=Siegels, wo ein solches noch nicht vorhanden, sowie des Protokoll=Schnurbuches (Landgemeinde=Ordnung § 13) Sorge zu tragen. Das Siegel muß mit der Auf= oder Umschrift „Landgemeinde zu N. N“ in der Volkssprache versehen sein.

§ 23.

In solchen Gemeinden, die ein eigenes Gemeindehaus noch nicht besitzen, ist der Gemeinde=Älteste verpflichtet, unter Zustimmung des Ausschusses, für die Gemeinde=Verwaltung (Landgemeinde=Ordnung § 4) entweder innerhalb des Gemeinde=Bezirks eine geeignete Localität anzumiethen oder hinsichtlich der Placirung der Gemeinde=Verwaltung auf dem Hofe mit dem Gutsherrn Vereinbarung zu treffen.

In Kurland soll die neue Gemeinde-Verwaltung, auch wenn eine solche Vereinbarung mit dem Gutsherrn nicht zu Stande kommt, berechtigt sein, das bisherige Gemeinde-Gerichts-Local noch zwei Jahre in Benutzung zu behalten.

§ 24.

Die Unterbringung der Gemeinde-Verwaltung auf dem Hofe darf indessen unter allen Umständen nicht länger als zwei Jahre währen, in welchem Zeitraum entweder das Gemeindehaus erbaut oder die Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Gemeinde-Bezirks in einer geeigneten Räumlichkeit dauernd placirt sein muß.

V.

Von den Beziehungen der neuen Gemeindegewalten zu den Aufsichts- und Polizei-Behörden.

§ 25.

Der amtliche Schriftwechsel der Gemeinde-Ältesten mit den Aufsichts-Behörden findet direct und in den Volkssprachen statt. In Betreff desselben und bezüglich der Ordnung des Schriftwechsels mit den Kreis-Polizei-Behörden werden, nachdem die vorbereitenden Maßregeln getroffen worden, die betreffenden speciellen Bestimmungen ergehen.

VI.

Von der Guts-Polizei.

§ 26.

Sämmtliche Inhaber der Guts-Polizei haben ihre gegenwärtige volle gesetzliche Competenz so lange auszuüben, bis die neuen Gemeindegewalten erwählt, bestätigt, eingeführt und in Amtswirksamkeit getreten sind (vergl. oben §§ 9—22), worüber den Guts-Polizeien von den Aufsichts-Behörden amtliche Anzeige zu machen ist.

§ 27.

Will demnächst ein Gutsherr auf die Ausübung der Guts-Polizei in den Grenzen des neuen Gemeinde-Gesetzes ganz verzichten, ohne dieselbe auf eine andere Person zu übertragen und gehen in Folge dessen die im § 37 der Landgemeinde-Ordnung Pft. a, b, c und d erwähnten polizeilichen Verpflichtungen innerhalb des Hofbezirks auf den Gemeinde-Ältesten über, so ist ein solcher Gutsherr gehalten, dem Gemeinde-Ältesten und dem Gemeindefchreiber, nach Verhältniß des zu

dem bisherigen Gemeinde-Polizei-Bezirk hinzutretenden Areal, eine von der Aufsichts-Behörde definitiv festzusetzende Gehaltszulage zu zahlen, und wird vor erfolgter Bestimmung hierüber seiner Functionen als Inhaber der Guts-Polizei nicht entbunden.

VII.

Von der Controlle des Vollzugs der Landgemeinde-Ordnung.

§ 28.

Ueber den Fortgang des Vollzugs der neuen Landgemeinde-Ordnung haben die Aufsichts-Behörden der Commission für Bauer-Sachen monatlich zu berichten, welche ihrerseits in den gleichen Terminen dem General-Gouverneur einen Gesamt-Bericht für das ganze Gouvernement einzusenden hat.

§ 29.

Innerhalb dreier Monate, d. h. bis zum 1. Januar 1867, muß indessen die neue Ordnung überall vollständig eingeführt sein, wofür die Aufsichts-Behörden von den genannten Commissionen auf gesetzlicher Grundlage (Livländische Bauer-Verordnung § 1120, Estländische Bauer-Verordnung § 1291, Kurländische Bauer-Verordnung Anhang IV., § 21) speciell verantwortlich zu machen sind.

Gemeinderolle

des im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele des N. N. Gouvernements belegenen Gutes (Pastorates etc.) N. N.

I. Ansässige Mitglieder.

A. Grundeigentümer.

Nach der Revision von 1858.		Durch Umschreibung hinzugetreten.	In den weiteren Gemeinde-Verband aufgenommen.	Name und Zuname.	Wann geboren?	Confession	Qualität in Betreff des Grundbesitzes.	Bemerkungen.
Gefindeg-Nr.	Familien-Nr.							
XIII.	20	—	—	Hans Rusit. Frau Ann Tochter Marri.	1820 1. Febr. 1824. 20. Aug. 1848 1. Decbr.	luther. desgl. desgl.	Eigentümer des Gefindes N. N.	Gestorben 5. April 1865. Wieder verheirathet. Siehe unten Litt. C. Unter Vormundschaft. Siehe unten Litt. B.
XII.	103	—	—	Jaan Leo	1812 5. Juni.	orthod.-griech	Eigentümer des Gefindes N. N.	Besitzer des Gemeinde-Gerichts seit 18
—	—	Laut Umschreibungsliste v. 6. Juli 1865 vom Pastorate N. N. übergeschrieben.	—	Michael Keppi. Frau Sophie Sohn Peter Sohn Zurri	1830 27. März 1835 8. Sept. 1857 15. Jan 1859 16. Febr	desgl. luthr. orthod.-griech. desgl.	Eigentümer der Los-treiberstelle N. N.	In Criminal-Untersuchung
—	—	—	Am 8. Juni 1864 beim Kirchspiels- (Kreis-) Gericht mit Beibehaltung seiner Rechte als Rigascher Bürger eingetragen	Friedrich Rohrbach.	1820 27. Okt	luther.	Eigentümer des Gefindes N. N.	Wohnt nicht im Gemeinde-Bezirk.

Unterschrift des Gemeinde-Gerichts (in Einklang der Gemeinde-Ältesten) der Vorsteher und der Gutspolizei.
den October 1866.

II. Unansässige Mitglieder.

C. Hofes- Arbeiter.

Familien- Nummer nach der Revision vom Jahre 1858.	Durch Umschreibung hinzutreten.	In den weiteren Gemeinde-Verband aufgenommen.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Con- fession.	Gewerbe oder Beschäftigung.	Bemerkungen.
31	—	—	Andreas Gustavsohn. Frau Erine Sohn Jacob. Sohn Carl Tochter Lene	1835, 4. Mai 1837, 28. Aug. 1857, 20. Nov. 1858, 5. Dec. 1859, 27. Nov.	lutherisch desgl. desgl. desgl. desgl.	Hofgärtner.	Wohnt nicht im Gemeindebez.
—	Laut Umschreibungsliste v. 5. Juli 18.. vom Gute N. N. überge- schrieben.	—	Märt. Feldmann Frau Ann, verwitw. Rusff (S. oben Litt. A.)	1830, 5. Nov. 1824.20. Aug.	orthod.-griech. lutherisch	Kutscher.	desgl

Unterschrift des Gemeinde-Gerichts (in Esland des Ältesten) der Vorsteher und der Gutspolize

den

October 1866.

D. Gesindeknechte.

Nach der Revision von 1858.		Durch Umschreibung hinzugetreten.	In den weiteren Gemeinde-Verband aufgenommen.	Name und Zuname.	Wann geboren.	Con- fession.	Gewerbe oder Beschäftigung.	Bemerkungen.
Familien- Nr.	Familien- Nr.							
LXX	113	—	—	Tönnis Ennok. Frau Lise Sohn Peter! Tochter Eva	1820, 7. Febr. 1824, 15. Juli 1859, 25. April 1860, 7. Nov.	lutherisch desgl. desgl.	Knecht im Gesinde N. N.	Laut Urtheil unter Aufsicht der Gemeinde gestellt
—	—	—	Am 3. Decbr. 18.. beim Kirchspiels- (Kreis-) Gericht mit Verbehal- tung seiner Rechte als Lemfalscher Okla- dist eingetragen.	Friedrich Jürgensohn.	1847, 25. Dec.	desgl.	Knecht im Gesinde N. N.	—
—	—	Laut Umschreibungsliste v. 7. Mai 18.. vom Gute N. N. überge- schrieben.	—	Jndrick Kranz	1831, 25. April	orthod.-griech.	Knecht im Gesinde N. N.	Drei Mal für Lieberlichkeit polizeilich bestraft.

Unterschrift des Gemeinde-Gerichts (in Estland des Ältesten) und der Gutspolizei.

den

October 1866.

E. Selbständige unanfähige Mitglieder.

Familien- Nummer nach der Revision vom Jahre 1858.	Durch Umschreibung hinzugetreten.	In den weiteren Gemeinde-Verband aufgenommen.	Name und Zuname	Wann geboren.	Con- fession.	Gewerbe oder Beschäftigung	Bemerkungen.
213	—	—	Jahn Keppi. Frau Kattrin Sohn Ans Sohn Peter	1837, 2 März. 1839, 15. Juli. 1859, 17. Mai. 1862, 27. Jan	lutherisch desgl. desgl. desgl.	Pflanzpächter des N. N. Gefindes (S. oben Litt. A.	Magazin-Auffeher seit 18..
41	—	—	Kaspar Kömmie	1826, 25. Mai.	desgl.	Schmied	—
—	Laut Umschreibungs- liste vom 24. Juli 18.. vom Gute N. N. übergeschrieben.	—	Mert Reis Frau Pio. Sohn Endrik Sohn Udo Tochter Lise Tochter Marri	1810, 25. Febr. 1815, 30. Jan. 1846, 8. April. 1848, 18. Mai 1849, 25. Sept. 1852, 4. Jan	desgl. desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	Krüger im N. N. Kruge.	—
—	Laut Umschreibungs- liste vom 27. Juni 18.. vom Gute N. N. übergeschrieben	—	Ans Kalning Frau Ichiebe Tochter Marri Tochter Anna	1835, 25. Juni. 1839, 17. Jan. 1860, 1. Jan. 1862, 2. Juni	orth.-griech. desgl. desgl. desgl.	Weber.	Empfängt Armen-Unter- stützung.
—	—	Am 6. Dec. 18.. beim Kirchspiels- Kreis-) Gericht mit Beibehaltung seiner Rechte als Tuckumscher Meschtschanin einge- tragen.	Daniel Meyerj	1837, 25. Juni	mosaischer Religion.	Budenkaufmann.	—

Unterschrift des Gemeinde-Gerichts (in Estland des Ältesten), der Vorsteher und des Repräsentanten der Gutspolizei.

den October 1866.

Allerhöchste Befehle und Ukase Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 77. Ukas Cines Dirigirenden Senats. Ein Dirigirender Senat ließ sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern sub Nr. 12171 folgenden Inhalts: Der General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland habe dem Ministerium des Innern den nach vorgängiger Relation mit dem Adel der Ostsee-Gouvernements angefertigten Entwurf von Regeln, betreffend die Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements, mitgetheilt. Dieser Entwurf sei mit dem Sentiment des Ministers des Innern an den Ostsee-Comité gebracht worden. Der Comité habe diesen Entwurf mit einigen Ergänzungen approbirt und beschlossen, denselben seinem, des Ministers, Sentiment gemäß, zur Allerhöchsten Einsicht zu unterbreiten und die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät zur Einführung dieser Regeln zugleich mit der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Gemeinde-Verwaltung und in der für diese letztere festgesetzten Ordnung, zu erbitten, mit der Festsetzung, daß der General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements zugleich mit den Erwägungen über die Erfolge der Anwendung dieser Verordnung sein Gutachten über die durch die Erfahrung angezeigten nothwendigen Abänderungen dieser Regeln vorstelle und daß dann diese Regeln zugleich mit der Landgemeinde-Ordnung auf dem für legislative Sachen festgesetzten Wege zur allendlichen Beprüfung vorzustellen seien. Dieser Beschluß des Ostsee-Comités sei am 11. Juni c. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, wobei der Herr und Kaiser Eigenhändig auf das Journal des Comités: „zu erfüllen“, auf den Entwurf der Regeln aber: „In Wirksamkeit zu setzen“ zu schreiben geruht habe. In Erfüllung dieses gleichzeitig hiemit dem General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland zur Wissenschaft mitgetheilten Allerhöchsten Willens stelle er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat eine Kopie des Allerhöchst gebilligten Entwurfs der Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements vor, um die nöthigen Anordnungen zur Einführung dieser Regeln zu treffen. Befohlen. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät bei Anschluß eines Exemplars des Entwurfs der Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements, zur Wissenschaft und nöthigen Erfüllung derer, die es angehen kann, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Einrichtungen der allgemeinen
Wohlfahrt in den Landgemeinden der
Ostsee-Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom
18. Juli 1866, Nr. 44827.

Copie.

Auf dem Original steht von Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
„In Wirksamkeit zu setzen.“

Im Dorf Mjinskoje am 11. Juni 1866.

Zur Beglaubigung: Minister des Innern Staatssecretair Walujew.

Regeln

betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den
Landgemeinden der Oksce-Gouvernements.

A. Von den Getreide-Vorraths-Magazinen.

§ 1.

Jede Landgemeinde muß wenigstens ein Magazin-Gebäude besitzen, das speciell zur Aufbewahrung ihres als Gemeindegut angesammelten Getreide-Vorraths bestimmt ist. Das Magazin soll in einer zur Aufnahme des gesetzlichen Korn-Vorrathes (s. unten § 2 und Anmerkung) genügenden Größe, aus möglichst feuerfestem Material und an einem der Feuergefahr nicht ausgesetzten Ort aufgeführt werden. Der Neubau hölzerner Magazin-Gebäude und deren Bedachung mit feuergefährlichem Material ist daher verboten.

Anmerkung. Im Kurländischen Gouvernement, wo das Magazin-Gebäude in der Regel von dem Gutsherrn hergegeben wird, ist der Letztere, wenn er das bisherige Magazinhaus nicht weiter in der Benutzung der Gemeinden zu lassen wünscht, verpflichtet, einen Bauplatz zur Auführung des Magazins einzuweisen und das zur Herstellung der hölzernen Theile desselben erforderliche Bauholz herzugeben.

§ 2.

Der Getreide-Vorrath des Magazins ist vollständig, sobald in dasselbe so viel Getreide geschüttet worden, daß auf jede männliche Revisions-Seele nach der letzten Zählung und auf jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Standesrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied (s. Landgemeinde-Ordnung § 1 und Anmerkung) je ein Tschetwert Winter- und ein halbes Tschetwert Sommerkorn kommt.

Anmerkung 1. Wenn der in dem Magazin befindliche Getreide-Vorrath, in Folge der bisherigen höheren gesetzlichen Norm desselben das durch den gegenwärtigen Paragraphen festgesetzte Maß übersteigt, so soll der sich ergebende Korn-Ueberschuß nicht unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt, sondern zufolge Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses verkauft und der Erlös dem besondern Versorgungs-Geldfonds der Gemeinde einverleibt werden.

Anmerkung 2. Dem Gouvernements=Chef wird anheimgestellt, in Fällen, wo das bezügliche Bedürfniß thatsächlich vorhanden ist, zufolge Beschlusses des Gemeinde=Ausschusses und auf Vorstellung der Aufsichts=Behörde (s. Landgemeinde=Ordnung § 32) den Verkauf eines Theiles, jedoch nicht mehr als der Hälfte des Getreide=Vorrathes des Gemeinde=Magazins zu gestatten, wönächst der Erlös gleichermaßen dem Gemeinde=Versorgungs=Fonds einzuverleiben ist.

§ 3.

In denjenigen Landgemeinden, wo dieser Getreide=Vorrath oder der demselben entsprechende Geldfonds (Anmerkung 2 zu § 2) noch nicht vollständig ist, bleibt eine jede männliche Revisions=Seele und ein jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Standesrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied verpflichtet, jährlich je ein halbes Tschetwerik Roggen oder Weizen und je zwei Garnek Sommerkorn in das Magazin zu schütten, so lange, bis der Getreide=Vorrath desselben das gesetzliche Normalmaß (§ 2) erreicht hat.

§ 4.

Ein aus dem Gemeinde=Verband austretendes Mitglied ist nicht befugt, auf irgend welchen Theil des Gemeinde=Korn=Vorrathes einen Anspruch zu erheben. In denjenigen Fällen jedoch, wo eine Landgemeinde auf einer andern verschmolzen wird (s. Landgemeinde=Ordnung § 2), findet auch eine verhältnißmäßige Vereinigung des Getreide=Vorrathes der Gemeinde=Magazine statt.

Das Bestehen zweier oder mehrerer Magazin=Gebäude in einer und derselben Gemeinde soll durch die letztere Bestimmung nicht verboten, vielmehr nur das Eigenthumsrecht der verschmolzenen Gemeinde an den Getreide=Vorräthen aller dieser Magazine anerkannt werden.

§ 5.

Wenn in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fällen der Getreide=Vorrath des vereinigten Magazins das gesetzliche Verhältniß zur Gesamtzahl der Glieder der verschmolzenen Gemeinde nicht erreicht, so theiligt sich jede einzelne dem Gesamt=Verbande einverleibte Gemeinde nur so lange bei den vorgeschriebenen jährlichen Getreideschüttungen, bis der in ihrem Magazin vorhanden gewesene Getreide=Vorrath das gesetzlich verordnete, der Anzahl ihrer Glieder vor der Verschmelzung entsprechende Normalmaß erreicht hat. Auf dieser Grundlage ist eine Gemeinde, welche bei der Vereinigung den vollen Getreide=Vorrath bereits besaß, nicht verpflichtet, sich an der Vervollständigung des vereinigten Magazins weiter zu theiligen.

§ 6.

Die aus den Gemeinde=Vorraths=Magazinen verabsolgten Vorschüsse werden von den Personen, die sie empfangen haben, beigetrieben und

sind im Falle gänzlicher Zahlungs-Unfähigkeit der Letzteren, von der Gemeinde selbst wiederzuerstatten, welche sowohl für die Rückzahlung der erwähnten Vorschüsse, als auch für die Entrichtung der jährlichen Magazin-Beiträge solidarisch haftet. Diese ihre solidarische Haft erstreckt sich jedoch nur auf die Rückstände der letztverflossenen beiden Jahre; für Magazin-Rückstände, die während eines längeren Zeitraumes sich angehäuft haben, sind, im Falle gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, die Gemeinde-Beamten, welche eine solche Anhäufung zuließen, mit ihrem Vermögen verantwortlich. Der Gemeinde-Ausschuß, wenn er bei Bewilligung der Getreide-Vorschüsse offenerer Fahrlässigkeit sich schuldig macht, nicht minder die Aufsichts-Behörde, wenn sie ihre Pflichten rücksichtlich der Controle über die regelmäßige Verwaltung der Magazine verlegt, unterliegen der gesetzlichen Verantwortung.

§ 7.

Die Verabfolgung von Vorschüssen aus dem Getreide-Vorraths-Magazin ist der Gemeinde-Ausschuß befugt in folgender Grundlage zu genehmigen:

- a) Getreide-Vorschüsse zur Saat und zum Unterhalt sollen nur denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche derselben thatsächlich bedürfen und nur in einem das wirkliche Bedürfniß nicht übersteigenden Maße gegeben werden, ferner nicht anders, als mit Entrichtung einer vom Gemeinde-Ausschuß festzusetzenden Rente, die indessen 6 pCt. nicht übersteigen darf;
- b) die Verabreichung des Getreides hat auf Grund specieller Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses zu erfolgen, mit der Angabe, wem namentlich und in welcher Größe der Vorschuß bewilligt worden; der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher haben diese Beschlüsse genau zu erfüllen;
- c) das dargeliehene Getreide ist aus dem Ertrage der ersten Ernte zurückzuerstatten und nur, wenn sich dies als ganz unmöglich herausstellt, kann die Rückzahlung bis zur nächstfolgenden Ernte hinausgeschoben werden;
- d) bei Bewilligung der Darlehne zu den obenerwähnten Zwecken ist die Gemeinde-Verwaltung verpflichtet, immer im Auge zu behalten, daß drei Viertheile des vorhandenen Magazin-Vorrathes unverkürzt erhalten werden müssen. Von dieser allgemeinen Regel kann die Aufsichts-Behörde nur auf Grund speciellen Ansuchens des Gemeinde-Ausschusses Ausnahmen gestatten.

§ 8.

Die Aufsichts-Behörden sind gehalten, alljährlich nach stattgehabter Ernte die Vorraths-Magazine einer Revision zu unterwerfen, um sich von der pünktlichen Erfüllung der hinsichtlich derselben festgesetzten Regeln Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Magazine werden von den Gemeinde-Ältesten oder den Vorstehern und unmittelbar von den Magazin-Ausschüßern verwaltet. Auf dieser Grundlage empfangen und verausgaben die Ausschüßer das Magazin-Getreide in Gemäßheit bezüglicher Aufträge des Ältesten oder der Vorsteher, berichten ihnen über Erfüllung derselben und verantworten nur für die Richtigkeit des Magazin-Bestandes und die Güte des Kornes, während der Älteste oder die Vorsteher dafür haften, daß die Verwendung des Magazin-Getreides in Uebereinstimmung mit den vom Gemeinde-Ausschüß gefaßten Beschlüssen erfolge.

§ 9.

Die Gemeinde-Ältesten und die Vorsteher, sowie die Magazin-Ausschüßer legen dem Gemeinde-Ausschüß über die Verwaltung des Magazins jährlich Rechenschaft ab. Den Commissionen für Bauern-Sachen wird anheimgestellt, die Aufsichts-Behörden und die Gemeinde-Verwaltungen über die Ordnung der Eröffnung des Magazins, über den von Zeit zu Zeit anzuordnenden Wechsel des Magazin-Getreides, sowie über die Vermessung desselben, ferner über die Ordnung der Beitreibung der Magazin-Beiträge und Magazin-Schulden, über die Führung der Magazin-Bücher und Rechnungen, die Vorstellung von Magazin-Berichten an die Aufsichts-Behörden und über andere die Magazin-Verwaltung betreffende Gegenstände mit zweckmäßigen Instructionen in Gemäßheit des § 43 der Landgemeinde-Ordnung zu versehen.

B. Von den Gemeinde-Kassen.

§ 10.

Jede Landgemeinde hat ihre Gemeinde-Kasse. Dieselbe besteht aus dem der ganzen Gemeinde gehörigen Eigenthum und umfaßt baare Geldbeträge, Werthpapiere und Schuld-Verschreibungen.

Anmerkung 1. Die Gemeinde-Versorgungs-Fonds (Anmerk. 1 und 2 zu § 2) und die in Liv- und Estland bestehenden Armen-Kassen (Livl. B.-B. von 1860 § 540; Estl. B.-G.-B. von 1856 § 608) bilden nur besondere Abtheilungen der Gemeinde-Kasse und unterliegen hinsichtlich der Verwaltung und Controle denselben Regeln, wie diese.

Anmerkung 2. In Fällen obligatorischer Verschmelzung der Gemeinden (Landgemeinde-Ordnung § 2) werden die Bedingungen der Vereinigung der Gemeinde-Kassen zunächst der freiwilligen Vereinbarung der Gemeinden selbst anheimgestellt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Sache von der Aufsichts-Behörde nach den Umständen jedes einzelnen Falles entschieden.

§ 11.

Der Gemeinde-Kasse fallen anheim und gehören:

- a) Hinterlassenschaften, deren gesetzliche Erben nicht zu ermitteln sind;
- b) alle Geldstrafen, welche keine andere gesetzliche Bestimmung haben;
- c) jegliches Vermögen, das der Gemeinde durch Vermächtniß zufällt;
- d) die Steuern, welche auf Grund der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 9. Juli 1863 für Pässe und Aufenthalt-Legitimationen erhoben werden; endlich
- e) überhaupt alles anderweitige von der Gemeinde erworbene Eigenthum.

§ 12.

Der Gemeinde-Älteste und die Vorsteher verwalten die Gemeinde-Kasse in Gemäßheit der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, legen über ihre Verwaltung dem Ausschuß jährlich Rechenschaft ab und sind für jeden der Gemeinde-Kasse absichtlich oder fahrlässiger Weise zugesügten Schaden verantwortlich. Unabhängig hiervon unterliegt die Gemeinde-Kasse der jährlichen Revision der Aufsichts- Behörde. (Landgemeinde-Ordnung § 32).

§ 13.

Die Gemeinde-Kasse wird an einem sicheren Orte unter zwei Schlössern aufbewahrt, von welchen die Schlüssel sich bei dem Gemeinde-Ältesten und bei einem der Vorsteher befinden. Die in der Kasse aufbewahrten Summen sollen durch Niederlegung derselben in den Reichs- oder örtlichen Credit-Anstalten — wobei die Billete auf den Namen der betreffenden Landgemeinde auszustellen sind — oder aber durch Ankauf rententragender Staatspapiere oder Pfandbriefe der örtlichen ritterschaftlichen Creditbanken, verzinslich angelegt werden.

§ 15.

Die Gemeinde-Kasse wird entweder zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse oder zur Verabfolgung von Darlehen an hilfsbedürftige Gemeindeglieder verwandt; wobei dem Gemeinde-Ausschuß überlassen ist, zu bestimmen, ob diese Darlehne gegen Zinsen oder ohne dieselben bewilligt werden sollen. Zu jeder Ausgabe jedoch, welche nicht aus den in die Kasse gestossenen Renten, sondern aus dem Capital selbst gemacht werden soll, sowie ferner zur Belastung der Kasse mit Schulden, ist, außer der Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses, auch noch die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich. Erfolgt diese Genehmigung, so kann die Verausgabung der festgesetzten Summe, nach Maßgabe des Bedürfnisses, mittelst directer Anordnungen des Gemeinde-Ausschusses bewirkt werden.

§ 15.

Den Commissionen für Bauern-Sachen wird anheimgestellt, über die Ordnung der Buch- und Rechnungsführung der Gemeinde-Kassen und über andere der Verwaltung dieser Kassen betreffende Gegenstände in Gemäßheit des § 43 der Landgemeinde-Ordnung die Aufsichts-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen mit zweckmäßigen Instructionen zu versehen.

C. Von der Pflege der Armen und Kranken und von der Verwendung pflichtvergeßener Gemeinde-Glieder zur Arbeit.

§ 16.

Jeder Landgemeinde liegt ob, für die Pflege der hilflosen Waisen, der Findlinge, der minderjährigen arbeitsunfähigen Kinder, sowie aller derjenigen Mitglieder Sorge zu tragen, welche wegen Alters oder Krankheit ihren Unterhalt nicht selbst zu erwerben vermögen und keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie haben, die verpflichtet und im Stande sind, sie zu ernähren. Gleichermaßen soll die Landgemeinde für Verpflegung und Behandlung ihrer armen Kranken Sorge tragen. Endlich ist die Landgemeinde verpflichtet, für ihre geisteskranken Mitglieder zu sorgen und dieselben aus eigenen Mitteln unter Obhut zu stellen. Wird die Gemeinde hierdurch über ihre Kräfte belastet, so hat sie das Recht, wegen Aufnahme der Geisteskranken in das Collegium der allgemeinen Fürsorge, mit oder ohne Zahlung, durch die Aufsichts-Behörde dem Gouverneur zur Entscheidung Vorstellung zu machen.

Anmerkung. Den armen Rekruten-Frauen und den erwerbsunfähigen minderjährigen Rekruten-Kindern wird von den Gemeinden, außer der Wohnung nebst Beheizung, mindestens je 7 Garniß Roggen monatlich für jede Rekruten-Frau und je 3½ Garniß Roggen monatlich für jedes Kind verabfolgt. Die Gemeinde-Polizei ist überdies verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Rekruten-Kinder in den Gemeinde-Schulen unentgeltlich unterrichtet und daß ihren Müttern nach deren Wahl tüchtige Curatoren beigegeben werden.

§ 17.

Die Gemeinde-Polizei fertigt jährlich ein Verzeichniß derjenigen armen und kranken Gemeinde-Glieder an, welche der Unterstützung bedürfen, und bestimmt zugleich, den Umständen gemäß, die Höhe der jedem Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung. Dieses Verzeichniß wird demnächst dem Gemeinde-Ausschuß zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Zu jeder Abweichung von den durch das bestätigte Verzeichniß festgesetzten Unterstützungs-Quoten ist die besondere Genehmigung des Ausschusses zu erbitten.

§ 18.

Zur Deckung der Ausgaben, welche der Gemeinde aus der Erfüllung der derselben durch den § 16 der gegenwärtigen Regeln auferlegten Verpflichtungen erwachsen, werden hauptsächlich verwandt: die Einnahmen der Armen-Klassen, wo solche bestehen, ferner die Erträge der von der Gemeinde zu diesem Zweck erworbenen oder gepachteten Grundstücke, freiwillige Gaben, die für Darlehne aus dem Vorraths-Magazin einfließenden Zinsen (§ 7, Punkt a), der Ertrag der allgemeinen Collecte, welche in jeder Landgemeinde jährlich am Sonntage vor Michaelis (29. September) von den durch den Gemeinde-Ausschuß hierzu speciell beauftragten Personen veranstaltet wird, endlich die speciell zu diesem Zweck aus den Gemeinde-Kassen verabsolgteten Summen.

§ 19.

Alle arbeitsfähigen Gemeinde-Glieder, die die Gemeinde wiederholt zu unterstützen genöthigt war, nicht minder diejenigen, welche im Laufe zweier Jahre ihre Gemeinde-Pflichten nicht erfüllt haben, werden der Gemeinde-Polizei zur Disposition gestellt.

Die Gemeinde-Polizei hat diese Personen dem Gemeinde-Gericht zu übergeben, und dieses verurtheilt dieselben zur Abgabe in zeitweiligen Dienst oder zu öffentlichen Arbeiten innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, behufs Abarbeitung ihrer Rückstände.

D. Von den Maßregeln bei Feuersbrünsten in Ortschaften und Wäldern, bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, sowie in Fällen des Scheintodes.

§ 20.

Alle in den örtlichen Bauern-Verhandlungen enthaltenen, auf die oben erwähnten Gegenstände bezüglichen Regeln bleiben in Kraft und Geltung, in so weit sie mit den Bestimmungen der neuen Landgemeinde-Ordnung in Einklang sind.

Riga-Schloß, den 29. August 1866.

Für den Vice-Gouverneur: Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Älterer Secretair P. Schöpff.